

**Öffentlich bekannt gegeben**

durch Veröffentlichung im Internet ([www.regensburg.de](http://www.regensburg.de)),  
in Rundfunk und Presse am 08.06.2021

Regensburg, den 08.06.2021

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);  
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg  
hier: Aufhebung der Maskenpflicht in der Innenstadt**

**Anlage:**

Lageplan zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs des Alkoholkonsumverbots

Die Stadt Regensburg erlässt gemäß §§ 28, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 26 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05. Juni 2021 (13. BayIfSMV), veröffentlicht mit BayMBl. 2021 Nr. 384, folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Im Stadtgebiet Regensburg werden folgende öffentliche Verkehrsflächen der Innenstadt und sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, gemäß § 26 Satz 2 der 13. BayIfSMV (**Alkoholkonsumverbot**), in der jeweils geltenden Fassung, festgelegt:

- Stadtbezirk **Innenstadt**

Nördliches Ufer des Donaunordarmes ab der Wehrbrücke bis in Höhe des Unteren Wöhrds -Verlängerung zum Südufer des südlichen Donauarmes - Donausüdufer bis zur Ostgrenze des Villaparks - Villastraße - Adolf-Schmetzer-Straße - Gabelsbergerstraße - Sternbergstraße bis zur Sternbergunterführung - Bundesbahngelände bis zur Galgenbergbrücke – Kreuzung Galgenbergstraße/Friedenstraße - Friedenstraße bis zur Kumpfmühler Brücke – Kumpfmühler Straße - Fürst-Anselm-Allee - Platz der Einheit - Prebrunnallee - westliche Begrenzung des Herzogparks - Donausüdufer bis zur Staustufe Regensburg - Wehrbrücke bis zum Donaunordarm

- Stadtbezirk **Stadtamhof**

Frankenstraße ab der Einmündung der Ostabfahrt Pfaffensteiner Brücke bis zur Frankenbrücke - Westufer des Regens bis zur Einmündung in die Donau - Donaunordarm bis zur Spundwand des RMD-Kanals - Verlängerung zum Nordufer der Donau - Nordufer des RMDKanals bis in die Höhe der Einmündung der Ostabfahrt Pfaffensteiner Brücke in die Frankenstraße - nördliche Verlängerung zur Frankenstraße

Öffentliche Verkehrsflächen der Innenstadt und sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel in Bezug auf das Alkoholkonsumverbot in den genannten Stadtbezirken sind hierbei die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (inklusive Gehwege und Fußgängerzonen) sowie die in den genannten Stadtbezirken liegenden öffentlichen Grün- und Spielanlagen. Die Grün- und Spielanlagen sind im Anlagenverzeichnis der Grünanlagensatzung der Stadt Regensburg vom 25.07.2019 einzeln aufgeführt und im zugehörigen Grün- sowie Spielanlagenplan dargestellt.

2. Der genaue räumliche Umgriff der in **Ziffer 1** genannten Stadtbezirke ergibt sich aus dem **Lageplan** zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs des Alkoholkonsumverbots, der Anlage und Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG durch Veröffentlichung im Internet ([www.regensburg.de](http://www.regensburg.de)), in Rundfunk und Presse am **08.06.2021** als bekannt gegeben. Sie gilt ab **08.06.2021, 12:00 Uhr**.
4. Die Allgemeinverfügungen der Stadt Regensburg vom **08.03.2021** zu „Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg“ (Maskenpflicht und Alkoholkonsumverbot) und vom **20.04.2021** „Maßnahmen zur Bekämpfung des

Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg – hier: Erweiterung der Maskenpflicht“ werden jeweils mit Wirkung vom **08.06.2021, 12:00 Uhr**, widerrufen. Insoweit wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

5. Die Allgemeinverfügungen der Stadt Regensburg vom **21.05.2021** „Weitere Öffnungsschritte“ und vom **28.05.2021** „Weiter Öffnungsschritte bei Inzidenzwert unter 50“ haben sich mit Außerkrafttreten der 12. Bayl fSMV erledigt. Hierauf wird klarstellen hingewiesen.

### **Begründung:**

#### **I.**

1. Insgesamt verzeichnen nach den Daten des Robert Koch-Instituts (RKI) am 4. Juni 2021 neun Landkreise und kreisfreie Städte in Bayern eine 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100, alle anderen Landkreise und kreisfreien Städte (87) liegen unter einer 7-Tage-Inzidenz von 50 und 68 davon unter einer 7-Tage-Inzidenz von 35. In allen Regionen Bayerns zeigt sich damit eine deutliche Entspannung, sodass weitere Öffnungsschritte möglich und geboten sind. Die Reproduktionszahl lag in den vergangenen Wochen unter dem Wert von eins. Nach RKI-Berechnungen vom 3. Juni 2021 liegt der 7-Tage-R-Wert für Bayern nunmehr bei 0,86 und für Deutschland bei 0,87.

In Bayern wurden bisher 8.313.026 COVID-19-Schutzimpfungen durchgeführt; 5.683.827 entfallen dabei auf Erstimpfungen und 2.629.199 auf Zweitimpfungen bzw. Impfungen, die einen vollständigen Impfschutz vermitteln. Die Erstimpfquote beträgt damit derzeit rund 43,2 %.

Vor dem Hintergrund der kontinuierlich sinkenden Zahl der Neuinfektionen, dem Fortschreiten des Impfprogramms und der nunmehr flächendeckenden Verfügbarkeit von PCR-, POC-Antigentests und Selbsttests erscheinen weitere Öffnungsschritte unter strengen Auflagen aus Sicht der Staatsregierung vertretbar. Dabei sind weiterhin umfangreiche Testpflichten, das Tragen medizinischer Masken sowie die Identifizierung und Isolation infizierter Personen unverzichtbar. Unabdingbar für die Eingrenzung von Übertragungsrisiken bei den Öffnungsschritten ist weiterhin die strikte Einhaltung von Hygienevorgaben (AHA-L-Regeln).

Es handelt sich dennoch weltweit, in Europa und in Deutschland um eine ernst zu nehmende Situation. Seit dem 1. Juni 2021 stuft das RKI aufgrund des relativen Rückgangs von Fallzahlen und Hospitalisierungen, aber auch des weiterhin hohen Niveaus der Fallzahlen, der Verbreitung von einigen SARS-CoV-2-Varianten sowie der noch nicht für die Herdenimmunität erforderlichen Impfquote die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als hoch ein. Die Rücknahme von Maßnahmen sollte daher aus infektionsschutzfachlicher Sicht schrittweise und nicht zu schnell erfolgen. (vgl. Begründung zur 13. BayIfSMV – BayMBI. 2021 Nr. 385).

2. Mit Wirkung vom 07.06.2021 trat die 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in Kraft (BayMBI. 2021 Nr. 384). Die Maßnahmenverordnung wurde mit Begründung zur 13. BayIfSMV am 05.06.2021 veröffentlicht (BayMBI. 2021 Nr. 385). Die 13. BayIfSMV hat weitere vorsichtige Öffnungsschritte zum Gegenstand und führt teilweise die bisherigen Maßnahmen fort.

Die bisher in § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV verordnete Maskenpflicht wurde in § 3 Abs. 4 der 13. BayIfSMV überführt und gilt grundsätzlich fort. Die Anordnung der Maskenpflicht auf den genannten Flächen steht jedoch nun im Ermessen der Stadt Regensburg:

*„§ 3 Abs. 4 führt die bisher in § 24 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 der 12. BayIfSMV enthaltenen Regelungen grundsätzlich fort, wobei § 3 Abs. 4 Nr. 1 nunmehr regelt, dass die zuständige Kreisverwaltungsbehörde zentrale Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, **festlegen kann**, auf denen die Maskenpflicht gilt.“* (vgl. Begründung zur 13. BayIfSMV – BayMBI. 2021 Nr. 385).

Das bisher in § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV geregelte Alkoholkonsumverbot wird in § 26 der 13. BayIfSMV hingegen unverändert fortgeführt.

Zum Alkoholkonsumverbot führt die Begründung zur 11. BayIfSMV vom 15.12.2020 (BayMBI. 2021 Nr. 55), auf die die 12. BayIfSMV und 13. BayIfSMV Bezug nimmt, aus:

*„Bayern hält aufgrund des mit Alkoholkonsum einhergehenden Risikos einer Missachtung der Infektionsschutzregeln grundsätzlich an einem weitgehenden Alkoholkonsumverbot in der Öffentlichkeit fest. Unter Alkoholeinfluss wird die Steuerung des eigenen Verhaltens*

*unter Berücksichtigung der Bedingungen der Umwelt beeinträchtigt, so dass mit zunehmendem Alkoholkonsum mit einem Verhalten zu rechnen ist, welches das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregeln sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit nicht mehr zuverlässig erwarten lässt. Der Konsum von Alkohol wird daher auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.“*

Die noch im Rahmen der 12. BayIfSMV zu regelnden „weiteren Öffnungsschritte“ gemäß § 27 BayIfSMV (a.F.) sind aufgrund der „Entbürokratisierung“ entfallen. Die Regelungen ergeben sich nun direkt aus der Verordnung (vgl. Bericht aus der Kabinettsitzung vom 4. Juni 2021).

## II.

1. Die Stadt Regensburg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§§ 28, 28a IfSG i. V. m. § 26 der 13. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).
2. Die Anordnungen unter Ziffer 1. und 2. stützen sich auf §§ 28, 28a IfSG i. V. m. § 26 der 13. BayIfSMV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 IfSG und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Eine Heilbehandlung darf nicht angeordnet werden. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Ab-

satz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.

§ 28a IfSG nennt hierbei insbesondere:

- umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Nr. 9)
3. Weitergehende oder ergänzende Anordnungen der örtlich für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden bleiben unberührt, gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 der 13. BayIfSMV.
4. Der Stadt Regensburg kommt in diesem Zusammenhang die Aufgabe zu, gemäß § 26 Satz 2 der 13. BayIfSMV die konkret betroffenen Örtlichkeiten (öffentliche Verkehrsflächen der Innenstädte und sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten) festzulegen, an denen das Verbot des Konsums von Alkohol (**Alkoholkonsumverbot**) greift.

Der Stadt Regensburg steht insoweit ein Ermessen zu, welches pflichtgemäß bei der Bestimmung dieser öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstadt sowie der sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, und der Anwendung des § 26 Satz 2 der 13. BayIfSMV, ausgeübt wurde (s.u.). Ferner kann die Stadt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 27 der 13. BayIfSMV in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar sind (ggf. unter Einbindung der Regierung der Oberpfalz). Gründe, die für eine solche Ausnahme im Einzelfall bezüglich § 26 Satz 2 der 13. BayIfSMV sprechen, sind aufgrund der von Seiten der Sicherheitsbehörden festgestellten Verstöße nicht erkennbar (s.u.).

Eine Anpassung des räumlichen Umgriffs bleibt Gegenstand der regelmäßigen Situationsanalyse. Die Stadt Regensburg wird daher intensiv prüfen, ob und welche sonstigen öffentlichen Orte nach § 26 Satz 2 der 13. BayIfSMV festzulegen sind.

Diese Allgemeinverfügung der Stadt ist an das Maßnahmensystem der 13. BayIfSMV gekoppelt und gestaltet dieses näher aus.

### III.

Die Gebotenheit der Maßnahmen nach Ziffer 1. und 2. folgen aus untenstehenden Überlegungen:

#### 1. Zweck der Anordnung

Das Robert Koch-Institut (RKI) meldet nach wie vor, dass eine hohe Anzahl an Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten ist. Das RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Seit dem 01.06.2021 stuft das Robert Koch-Institut aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als hoch ein. Am 06.06.2021 wurden 1.117 neue Fälle und 22 neue Todesfälle übermittelt. Die Inzidenz der letzten 7 Tage liegt deutschlandweit bei 24 Fällen pro 100.000 Einwohner (EW). Die Werte für die 7-Tage-Inzidenz liegen zwischen 30 pro 100.000 EW im Saarland und neun pro 100.000 EW in Mecklenburg-Vorpommern. Aktuell weisen 19/412 Kreise eine hohe 7-Tage-Inzidenz von >50 auf. Die 7-Tage-Inzidenz liegt in null Kreisen bei >100 Fällen/100.000 EW. Die 7-Tage-Inzidenz bei Personen 60-79 Jahre liegt aktuell bei 11 und bei Personen  $\geq 80$  Jahre bei neun Fällen/100.000 EW. Die bundesweiten Fallzahlen werden durch zumeist diffuse Geschehen mit zahlreichen Häufungen insbesondere in Haushalten, im beruflichen Umfeld sowie in Kitas und Horteinrichtungen verursacht. Am 07.06.2021 (12:15) befanden sich 1.796 COVID-19-Fälle in intensivmedizinischer Behandlung (-58 zum Vortag). Seit dem Vortag erfolgten +167 Neuaufnahmen von COVID-19-Fällen auf eine Intensivstation. +30 COVID-19-Fälle sind seit dem Vortag verstorben. Seit dem 26.12.2020 wurden insgesamt 54.905.132 Impfungen verabreicht. Insgesamt haben 45,7% der Bevölkerung mindestens eine Impfung gegen COVID-19 bekommen. 21,3% wurden bereits vollständig gegen COVID-19 geimpft.

(RKI Lagebericht vom 07.06.2021)

Mit Stand 07.06.2021 wird in Regensburg eine Inzidenz von 23,51 (Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit - LGL) erreicht; bayernweit von 24,63 (LGL). Im Vergleich zum Vortag sind bayernweit weitere 266 Neuinfektionen hinzugekommen (LGL – Stand 07.06.2021).

Die Anordnungen von Maßnahmen dienen vor diesem Hintergrund zum einen dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2.

Es besteht weiterhin ein öffentliches Interesse am Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) vor der weiteren Ausbreitung der hochansteckenden Viruskrankung. Die Gewährleistung einer bestmöglichen Krankenversorgung stellt ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut dar, für dessen Schutz der Staat von Verfassungswegen – auch im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG – zu sorgen hat. Die Anordnungen dienen ferner dazu, die Infektionsketten in ausreichendem Maße nachvollziehen zu können und die Gesundheitsbehörde handlungsfähig zu erhalten.

## **2. Verhältnismäßigkeit der Anordnungen**

**2.1.** Die Anordnungen nach den Ziffern 1. bis 2. sind zur Erreichung dieser Zwecke auch geeignet, erforderlich und angemessen. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet. Die Maßnahmen sind auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen). Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen. Die Gebotenheit der Anordnungen wurde bereits im Rahmen der Begründung zur 13. BayIfSMV bereits abstrakt dargelegt (siehe oben).

### **2.2. Zu Ziffern 1 und 2 – Alkoholkonsumverbot**

Nach § 26 Satz 2 der 13. BayIfSMV legt die Stadt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde diejenigen öffentlichen Verkehrsflächen in der Innenstadt beziehungsweise sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, fest, auf denen der Konsum von Alkohol

nicht gestattet ist. Das in § 26 der 13. BayIfSMV vorgesehene Alkoholkonsumverbot stellt ein geeignetes Mittel dar, um den Infektionsgefahren wirksam zu begegnen. Dieses ist in § 28a IfSG ausdrücklich genannt. Zunehmender Alkoholkonsum birgt die Gefahr, dass Infektionsschutzregeln missachtet werden. Die Ansteckungsgefahr steigt damit erheblich. Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens muss der Alkoholkonsum im öffentlichen Raum reguliert werden, um die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus einzudämmen (vgl. Begründung zur 10. BayIfSMV, BayMBI. 2020 Nr. 712; Begründung zur 11. BayIfSMV, BayMBI. 2021 Nr. 55 i. V. m. der Begründung zur 13. BayIfSMV).

#### Hierzu im Einzelnen:

Gerade der vermehrte Alkoholkonsum beeinflusst nach der allgemeinen Lebenserfahrung das Verhalten maßgeblich. Mit steigendem Alkoholkonsum sinkt die Bereitschaft, sich an die geltenden Schutzmaßnahmen – Abstand halten, Hände waschen und Mund-Nasen-Bedeckung tragen – zu halten merklich. Mit steigendem Alkoholkonsum geht in der Regel eine aufgeheiterte Stimmung mit lautem Sprechen und Singen einher; hierdurch wird das Risiko einer Tröpfcheninfektion – auch unter freiem Himmel – begünstigt. Personen zeigen sich darüber hinaus, wie von Seiten der städtischen Ordnungskräfte festgestellt werden konnte, mit steigendem Alkoholpegel oftmals uneinsichtig und ignorant gegenüber den notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen. Auch Hinweise auf die Infektionsschutzregeln werden dann nur noch bedingt angenommen. Entsprechende Anordnungen, von Seiten der eingesetzten Kräfte, sind mit Durchsetzungsschwierigkeiten verbunden.

Ein höherer Alkoholisierungsgrad führt außerdem regelmäßig zu engeren Kontakten zu einem Personenkreis, der nicht mehr durch die 13. BayIfSMV gedeckt ist. Gerade die sich so bildende Gemengelage birgt typischerweise ein erhebliches Risiko einer nicht durch Gesundheitsämter nachvollziehbaren (Contact Tracing Teams) Weiterverbreitung von COVID-19. Aufgrund der steigenden Temperaturen und zunehmenden Öffnung der Gastronomie und des Wirtschaftslebens besteht gerade die Gefahr, dass die öffentlichen innenstadtnahen Plätze als Treffpunkte genutzt werden; u.a. auch da Clubs und Discotheken weiterhin geschlossen bleiben. Die Frequentierung des Stadtbezirkes Stadtamhof am letzten Wochenende bestätigen diese Einschätzung:

Unter anderem am Mittwochabend (02.06.2021) versammelten sich wieder Menschenmassen in der Regensburger Altstadt. Besonderes die Steinerne Brücke und in Stadtam-

hof versammelten sich 500 – 700 Personen unter erheblichen Alkoholeinfluss. Platzverweise, Maskengebot und Alkoholkonsumverbot wurden zum großen Teil missachtet.

Nach den Feststellungen der städtischen Ordnungskräfte bereitete in diesem Zusammenhang insbesondere der Ausschank von alkoholischen Getränken „to go“ vermehrt Schwierigkeiten. Die aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen wurden hierbei nicht mehr ausreichend beachtet. Dies betraf überwiegend die räumlichen Bereiche mit alkoholischen Ausschankgelegenheiten und ansässigen Gastronomiebetrieben. Auffällig waren im Rahmen der damals durchgeführten Kontrollen die Stadtbezirke Innenstadt und Stadtamhof, der Neupfarrplatz und der Bismarckplatz, Fischmarkt die zugleich von einer hohen sog. „Kneipendichte“ geprägt sind. Gerade der Konsum von Alkohol fördert die Uneinsichtigkeit und auch die Leichtsinnigkeit von anwesenden Personen. Diese stark frequentierten Plätze weisen ferner kein geeignetes Schutz- und Hygienekonzepte auf. Aus diesem Grund ist ein Alkoholverbot – im Gegensatz zu einem Aufenthaltsverbot – das weniger belastende aber gleich effektive Mittel. Bei den aufgeführten Plätzen handelt es überdies um die zentrumsnahen größeren Flächen.

Die Stadt Regensburg hat sich im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und nach dem Sinn und Zweck des § 26 Satz 2 der 13. Bayl fSMV entschlossen, die in Ziffer 1 genannten Stadtbezirke in den Anwendungsbereich einzubeziehen. Eine Anpassung des räumlichen Bereichs wird aber stetig unter Berücksichtigung der Entwicklung des Pandemiegeschehens überprüft.

Eine Verletzung der durch Art. 2 Abs. 1 GG grundrechtlich gewährleisteten allgemeinen Handlungsfreiheit ist nicht zu erkennen. Zwar ist der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, der jede selbstbestimmte menschliche Handlung schützt; darunter ist auch der Konsum von Alkohol zu verstehen. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz. Wie bereits ausgeführt, besteht derzeit ein erhöhtes Infektionsrisiko, wodurch Leib, Leben und Gesundheit von Einzelpersonen und der Allgemeinheit in Gefahr gebracht werden und damit die infizierten Personen in ihrem Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) eingeschränkt werden.

Die vorgesehene Einschränkung des Alkoholkonsums im öffentlichen Raum ist zur Bekämpfung der Ausbreitung von Virusmutationen mit erhöhter Übertragbarkeit erforderlich,

um nicht die vorsichtigen Öffnungsschritte im Wirtschaftsleben und die Anstrengungen in der Gastronomie mit weitreichenden Hygienekonzepten zu gefährden. Das Verbot betrifft lediglich die festgelegten öffentlichen Örtlichkeiten und hat keine Auswirkungen auf das Verhalten in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen (z.B. Wohnung). Der Konsum von Alkohol bleibt daher grundsätzlich weiterhin möglich (u.a. in der Gastronomie), dieser erfährt jedoch eine räumliche Beschränkung. Diese ist mit Blick auf die andernfalls mit dem Alkoholkonsum einhergehenden Gefahren für den Infektionsschutz angemessen. Eine Einschränkung der Geltungsdauer des Alkoholkonsumverbotes war nicht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit vorzusehen. Die Voraussetzungen von § 27 der 13. BayIfSMV sind nicht gegeben. § 28 der 12. BayIfSMV spricht lediglich von Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall; Ausnahmen für einen größeren Personenkreis oder die eine allgemeine Fallkonstellation betreffen, dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung erteilt werden. Blick auf die durch zunehmende Alkoholisierung steigenden Infektionsgefahren, war von einer zeitlichen Beschränkung abzugehen.

Für die Außengastronomie ist das Alkoholkonsumverbot auf den genehmigten Freischankflächen für die Dauer der Bewirtschaftung nicht anwendbar; die spezielleren Regelungen der 13. BayIfSMV für die Gastronomie gehen der Festlegung nach § 26 Satz 2 der 13. BayIfSMV vor (vgl. u.a. § 15 der 13. BayIfSMV). Hierauf wird klarstellend hingewiesen.

#### IV.

##### **Bekanntgabe**

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern und das Infektionsgeschehen auf einem beherrschbaren Maß zu halten, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt (**hier: 08.06.2021**). Die Maßnahmen der 12. BayIfSMV können dadurch zeitnah umgesetzt werden. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet ([www.regensburg.de](http://www.regensburg.de)) bekannt gegeben. Die Maßnahmen waren zum Schutz der Bevölkerung unverzüglich anzuordnen (**hier: 08.06.2021, 12:00 Uhr**), womit ein

Notamtsblatt sowie ein späterer Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht in Betracht zu ziehen war.

## V.

### Widerruf

Rechtsgrundlage des Widerrufs der Allgemeinverfügungen vom **08.03.2021** zu „Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg“ (Maskenpflicht und Alkoholkonsumverbot), vom **20.04.2021** „Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg – hier: Erweiterung der Maskenpflicht“ ist jeweils Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG.

Die Stadt Regensburg ist als Ausgangsbehörde auch für den Widerruf der Allgemeinverfügungen sachlich und örtlich zuständig. Nach Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist. Diese tatbestandlichen Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Die Festlegung der Maskenpflicht auf den zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten steht gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 der 13. BayIfSMV und der damit erfolgten Änderung im Ermessen der Stadt Regensburg. Aufgrund der rückläufigen Fallzahlen (Tendenz der 7-Tages-Inzidenz derzeit unter 35) und der beginnenden sommerlichen Temperaturen mit sinkender Inzidenz ist dies ein weiterer vorsichtiger Schritt zu mehr Lebensqualität und Normalität. Die Aufhebung der durch Allgemeinverfügung der Stadt Regensburg festgelegten Maskenpflicht in der Innenstadt betrifft außerdem ausschließlich Örtlichkeiten unter freiem Himmel; die weitreichenden Anordnungen der Maskenpflicht der 13. BayIfSMV – meist in geschlossenen Räumen – (u.a. ÖPNV § 10 der 13. BayIfSMV) bleiben hiervon unberührt.

Bei den widerrufenen Allgemeinverfügungen handelt es sich um rechtmäßige, aufgrund von § 28 f. IfSG i.V.m. der 12. BayIfSMV, erlassene Verwaltungsakte. Die Allgemeinverfügungen waren ferner nicht begünstigend, denn sie begründeten oder bestätigten kein Recht und stellten keinen rechtlich erheblichen Vorteil im Sinne der Norm dar. Die nun er-

lassene Allgemeinverfügung stellt im Verhältnis zu den widerrufenen Allgemeinverfügungen im Weiteren keinen Verwaltungsakt gleichen Inhalts dar. Die Infektionslage wurde hierbei auch erneut beurteilt (u.a. mit Blick auf das volatile Infektionsgeschehen und die weiteren Öffnungsschritte). Aufgrund der 13. BayIfSMV sind die in den Allgemeinverfügungen vom **08.03.2021** und **20.04.2021** erlassenen Anordnungen für Bürger\*innen nun nicht mehr eindeutig der aktuell geltenden BayIfSMV zuzuordnen und daher nur durch Abgleich mit der letzten Fassung der BayIfSMV umsetzbar. Der Widerruf ist damit ermessensgerecht. Der Widerruf der Allgemeinverfügungen vom **08.03.2021** und **20.04.2021** ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die zeitgleiche Geltung widersprüchlicher Regelungen zu vermeiden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung durch **Ziffer 4** dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Die Allgemeinverfügungen vom **08.03.2021** und **20.04.2021** haben sich durch Erlass der neuen Regelungen der 13. BayIfSMV vom 05.06.2021 sowie der vorliegenden Regelungen überholt. Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse daran, dass der Widerruf bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der mit diesem Bescheid neu erlassenen Anordnungen vollziehbar ist. Andernfalls würde es zur zeitgleichen Geltung mehrerer vollziehbarer Allgemeinverfügungen kommen. Dies ist nicht nur aus Gründen der Rechtsklarheit, sondern insbesondere auch aus Gründen sich andernfalls widersprechender Regelungen nicht hinnehmbar. Dadurch wäre zudem die dringend zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erforderliche Einhaltung dieser Allgemeinverfügung gefährdet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war daher geboten

## VI.

Die Maßnahmen nach Ziffer 1. und 2. sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Bußgeldbewehrung folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. § 73 Abs. 1a Nr. 24 i.V.m. Abs. 2 IfSG, § 28 der 13. BayIfSMV. Eine aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderliche Einschränkung der Geltungsdauer ergibt sich bereits aus der Anknüpfung an die 13. BayIfSMV. Die Allgemeinverfügung gestaltet die Anordnung in § 26 der 13. BayIfSMV lediglich näher aus und trifft darüber hinaus keine weitergehende eigenständige Anordnung von Maßnahmen. Die 13. BayIfSMV tritt gemäß § 29 mit Ablauf des 04.07.2021 außer Kraft. Die Notwendigkeit einer Verlängerung der Maß-

nahmen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht wird durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege überwacht. Sollten sich aus tatsächlicher Sicht Veränderungen bei den Grundlagen, auf die die Auswahl der öffentlichen Verkehrsflächen oder der sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, fußt, ergeben (z.B. Baustelle), kann die Allgemeinverfügung unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen angepasst werden.

## VII.

Die auf § 27 der 12. BayIfSMV gestützten Allgemeinverfügungen vom 21.05.2021 und 28.05.2021 hinsichtlich weiterer Öffnungsschritte haben sich inzwischen durch Außerkrafttreten der 12. BayIfSMV erledigt; die 13. BayIfSMV sieht diese Öffnungsschritte nun ohne weitere Umsetzung durch die Stadt Regensburg vor (sog. Entbürokratisierung). Die noch in der 12. BayIfSMV notwendige Begünstigung von deren strengeren Vorgaben sind daher nicht mehr erforderlich. Mit Außerkrafttreten der 12. BayIfSMV entfällt auch der Regelungsbereich für die vorgesehenen Begünstigungen.

### Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.
2. Die in der 13. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung normierten Pflichten zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (vgl. u.a. § 3 der 13. BayIfSMV) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Auch dort, wo keine Maskenpflicht besteht, wird jedermann empfohlen, überall dort, wo die Einhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum nicht möglich ist, im gebotenen Umfang eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (vgl. § 3 Abs. 3 der 13. BayIfSMV).
3. Das Alkoholkonsumverbot gilt nicht auf den genehmigten Freischankflächen der Gastronomie während der Öffnungszeiten. Die spezielleren Regelungen der 13. BayIfSMV (vgl. u. a. § 15 der 13. BayIfSMV) gehen dem Alkoholkonsumverbot insoweit vor.
4. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG i.V.m. § 28 der 13. BayIfSMV, in der jeweils geltenden Fassung, eine

Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.

5. Die öffentlichen Grün- und Spielanlagen sind im Anlagenverzeichnis der Grünanlagensatzung der Stadt Regensburg vom 25.07.2019 einzeln aufgeführt und im zugehörigen Grün- sowie Spielanlagenplan dargestellt (abrufbar unter: <https://www.regensburg.de/stadtrecht>).
6. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Johann-Hösl-Str. 11, 93053 Regensburg, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr) eingesehen werden und ist auf der städtischen Internetseite unter [www.regensburg.de](http://www.regensburg.de) abrufbar.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei  
Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg
- b. **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de) zu entnehmen sind.

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Im Auftrag

**gez.** Schmid  
stv. Amtsleitung